

»» Paris-kompatible Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe

Version 05/2024

1. Paris-kompatible Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe

Die vorliegenden Sektorleitlinien dienen dazu, den weltweiten Transformationsprozess in Richtung Treibhausgasneutralität zu unterstützen. Sie gelten für neue Finanzierungen der KfW Bankengruppe in den nachfolgend aufgeführten Sektoren und definieren dabei konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen.

Dabei handelt es sich um Mindestanforderungen, die im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen stehen und seitens der KfW Bankengruppe im Rahmen der etablierten Finanzierungsmodalitäten schrittweise verankert werden.

Die Sektorleitlinien gelten für neue Finanzierungen der KfW Bankengruppe sofort mit ihrem jeweiligen Inkrafttreten. Sie gelten nicht für Finanzierungsprojekte, deren Vorbereitung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der jeweiligen Sektorleitlinie bereits fortgeschritten ist. Für die inländischen Förderprogramme der KfW bleiben die jeweiligen programmspezifischen Bedingungen (z.B. in den Programm-Merkblättern) ausschlaggebend. Sie werden sukzessive (vor allem bei Einführung neuer Programme bzw. Programm-Verlängerungen) auf ihre Kompatibilität mit den Sektorleitlinien hin geprüft und, falls notwendig, angepasst. Der Bund kann die KfW Bankengruppe aus übergeordneten Gründen mit der Durchführung von Programmen beauftragen, auch wenn diese Paris-inkompatibel sein sollten.

Die KfW bekennt sich mit ihren Sektorleitlinien zum 1,5°C-Klimaziel und möchte im Einklang damit Verantwortung für eine klimafreundliche Transformation in Deutschland und weltweit übernehmen. In diesem Sinne hat die KfW die Weiterentwicklung der 2021 erstmals implementierten Sektorleitlinien im Jahr 2022 fokussiert vorangetrieben und diese im Hinblick auf das 1,5°C-Ziel überarbeitet. Für die Sektoren Stromerzeugung, Eisen- und Stahlerzeugung, Automobil, Luftfahrt sowie Gebäude wurden die Mindestanforderungen anhand des „Net Zero by 2050“-Szenarios der Internationalen Energieagentur (IEA) abgeleitet. Für den Sektor Schifffahrt wurde eine Steuerung erarbeitet, die in Ergänzung zum bisherigen technologiebasierten Vorgehen auf Basis des Sustainable Development Szenarios der IEA, das Schifffahrts-Portfolio anhand von realen Emissionsdaten der finanzierten Assets auf 1,5°C steuert. Hierzu werden Informationen aus dem Poseidon Principles Rahmenwerk hinzugezogen. Seit Dezember 2023 wird die Steuerung durch eine Sektorleitlinie für den Sektor Öl und Erdgas ergänzt, die ebenfalls aus dem „Net Zero by 2050“-Szenario abgeleitet wurde.

2. Anforderungen in emissionsintensiven Sektoren

2.1 Automobilsektor

Die Sektorleitlinie für den Automobilsektor bezieht sich auf die Produktion und Forschung/Entwicklung (F&E) von PKW und leichten Nutzfahrzeugen (<3,5t), sowie Zulieferer und Infrastruktur (NACE Codes 29.1, 29.2 und 29.3)¹. Mit ihrem Fokus auf Antriebstechnologien unterscheidet die Sektorleitlinie dabei wie folgt:

- (i) Transformative Antriebstechnologien tragen direkt zur angestrebten Treibhausgasneutralität bei. Dazu gehören batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) und Brennstoffzellen-Fahrzeuge (FCEV).
- (ii) Transitionalen Antriebstechnologien kommt bei der Gestaltung der Übergangsphase in Richtung Treibhausgasneutralität eine relevante, aber kontinuierlich abnehmende Bedeutung zu. Dazu gehören Verbrenner (ICE), Hybridfahrzeuge (HEV) und Plugin-Hybridfahrzeuge (PHEV).

Die Sektorleitlinie hat zum Ziel, den Finanzierungsanteil der KfW Bankengruppe für transformative Antriebstechnologien zu steigern bzw. den Finanzierungsanteil der KfW Bankengruppe für transitionale Antriebstechnologien zu begrenzen.

Die Quotensteuerung für den transitionalen Anteil des Gesamt-Finanzierungsvolumens erfolgt durch die KfW Bankengruppe.

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Neue Finanzierungen für die antriebsrelevanten Teile der Automobilproduktion (umfasst auch Zulieferer, die Komponenten für transformative bzw. transitionale Antriebstechnologien fertigen; begrenzende Quote für transitionale Antriebstechnologien).
- Forschung/Entwicklung in transformativen und transitionalen Technologien in den Fahrzeugsegmenten <3,5t.

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Neue Finanzierungen für die Anschaffung von Fahrzeugen bzw. Flotten (z. B. auch Leasing).
- Produktion, Forschung und Entwicklung in den Fahrzeugsegmenten > 3,5t.
- Antriebsunabhängige Prozessschritte, u.a. Presswerk, Rohbau, Achsen, Zulieferer von nicht antriebsrelevanten Teilen (u.a. Fußboden, Sitze, Stoßfänger, Spiegel), Lackieranlagen, Montage, Test/Qualitätskontrolle, Auslieferung.
- Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Dies gilt auch für Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen für Automobilhersteller.
- Finanzierungen außerhalb der NACE Codes 29.1, 29.2 und 29.3 (betrifft z.B. Ladeinfrastruktur², Produktion synthetischer Kraftstoffe, Herstellung von Biokraftstoffen).

¹ Da die Anforderungen der Sektorleitlinie auf den Antriebsstrang fokussieren, ist NACE Code 29.2 nur im Falle von Werksfinanzierungen steuerungsrelevant, bei denen sich der Antriebsstrang nicht abgrenzen lässt.

² Ladeinfrastruktur wird als transformative Technologie angesehen, daher ist die Förderung und Finanzierung solcher Projekte unbegrenzt möglich.

Table 1: Requirements for transformative and transitional technologies in the automotive sector

Antriebs- technologien	Zusagen im Zeitraum 1 bis 31.12.2024	Zusagen im Zeitraum 2 01.01.2025- 31.12.2029	Zusagen im Zeitraum 3 01.01.2030- 31.12.2034	Zusagen im Zeitraum 4 ab 01.01.2035
Transformative Antriebstechnologien Fordern und Fördern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Produktionsanlagen für transformative Antriebstechnologien (BEV, FCEV) sowie deren Zulieferer und Infrastruktur ▪ Batterieproduktion für PKW (keine veralteten Technologien wie Blei-Säure/Nickel-Cadmium) ▪ Nachhaltige Investitionen in Antriebstechnologien gemäß EU-Taxonomie³ ▪ Ersatzinvestitionen in transformative Technologien ▪ Forschung und Entwicklung (F&E) in transformativen Antriebstechnologien ▪ THG-Minderungs-, Energieeffizienz- und Umweltschutzmaßnahmen in der Produktion ▪ Ladeinfrastruktur (keine Quotenanrechnung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Min. 93% Zusagevolumen je Geschäftsbereich in oben genannte transformative Antriebstechnologien 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Min. 95% Zusagevolumen je Geschäftsbereich in oben genannte transformative Antriebstechnologien 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 100% Zusagevolumen je Geschäftsbereich in oben genannte transformative Antriebstechnologien
Transitoriale Antriebstechnologien Begrenzen und Ausschließen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Max. 17% Zusagevolumen je Geschäftsbereich in Produktionsanlagen für transitoriale Antriebstechnologien (ICE, PHEV, HEV) sowie deren Zulieferer und Ersatzinvestitionen in transitoriale Technologien 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Max. 7% Zusagevolumen je Geschäftsbereich in Produktionsanlagen für transitoriale Antriebstechnologien (PHEV) sowie deren Zulieferer und Ersatzinvestitionen in transitoriale Technologien 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Max. 5% Zusagevolumen je Geschäftsbereich in Produktionsanlagen für transitoriale Antriebstechnologien (PHEV) sowie deren Zulieferer und Ersatzinvestitionen in transitoriale Technologien 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Zusagen je Geschäftsbereich in Produktionsanlagen für transitoriale Antriebstechnologien (ICE, HEV, PHEV) sowie deren Zulieferer und keine Ersatzinvestitionen in transitoriale Technologien.

Dabei gilt:

- Keine Forschung und Entwicklung (F&E) in transitoralen Antriebstechnologien
- Zusagen in THG-Minderungsmaßnahmen, Energieeffizienzmaßnahmen und Umweltschutzmaßnahmen in der Produktion bei transformativen Technologien sind grundsätzlich finanzierungsfähig, bei transitoralen Technologien sind sie finanzierungsfähig, sofern sie die technische Lebenszeit nicht verlängern. Dass die technische Lebenszeit nicht verlängert wird, ist dann anzunehmen, wenn es sich um Upgrades an bestehenden Anlagen handelt, die anschließend weiterhin betrieben werden (also nicht der Ersatz einer alten Anlage durch eine neue Anlage). Entsprechende Zusagen bleiben in der Quotenberechnung zu transitoralen bzw. transformativen Technologien, bezogen auf die gesamten kumulierten Zusagen pro Geschäftsbereich in transitoriale und transformative Technologien im jeweils genannten Zeitraum, unberücksichtigt.

Abkürzungen:

- ICE: Internal combustion engine (traditioneller Verbrennungsmotor)
- PHEV: Plug-In Hybrid Electric Vehicles (Plugin-Hybridauto)
- BEV: Battery Electric Vehicles (Elektro-Auto)
- FCEV: Fuel Cell Electric Vehicles (Wasserstoff-Auto)
- HEV: Hybrid electric vehicle (Hybridauto)

³ Ausgenommen hiervon sind PHEV. Diese sind in dieser Sektorleitlinie als transitional eingestuft. In der EU-Taxonomie sind PHEV bis Ende 2024 als nachhaltig eingestuft. Gemäß EU-Taxonomie Verordnung für nachhaltige Investitionen (Verordnung (EU) 2020/852). Die EU-Taxonomie wird regelmäßig aktualisiert bzw. über Delegierte Rechtsakte weiter konkretisiert.

2.2 Eisen- und Stahlerzeugungssektor

Die Sektorleitlinie für die Eisen- und Stahlerzeugung (NACE 24.10, teilweise auch NACE 19.10) richtet sich auf die Rohstahlerzeugungstechnik. Sie unterscheidet dabei zwischen (i) transformativen Technologien, die direkt zur angestrebten Treibhausgasneutralität beitragen, und (ii) transitionalen Technologien, denen bei Gestaltung der Übergangsphase in Richtung Treibhausgasneutralität eine relevante, aber kontinuierlich abnehmende Bedeutung zukommt. Dementsprechend zielt die Sektorleitlinie darauf ab, den Anteil der neuen Finanzierungen in den transformativen Technologien zu steigern bzw. in den transitionalen Technologien zu begrenzen. Dabei können auch solche Technologien als transformativ angerechnet werden, die in der Sektorleitlinie nicht genannt sind, sofern sie anspruchsvolle Schwellenwerte im Hinblick auf die Emissionen (t CO₂) je t Rohstahl erfüllen.

Die Quotensteuerung für den transitionalen Anteil des Finanzierungsvolumens erfolgt durch die KfW Bankengruppe. Für die inländischen Förderprogramme werden die nachfolgend aufgelisteten transitionalen Technologien von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Finanzierungen für Rohstahlerzeugungstechniken der Eisen- und Stahlherstellung.

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Dies gilt auch für Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen für Eisen- und Stahlhersteller.

Tabelle 2: Anforderungen an transformative und transitionale Technologien in der Stahl- und Eisenproduktion

Technologien	Beschreibung	Zusagen im Zeitraum bis 31.12.2025	Zusagen ab 01.01.2026
Transformative Technologien Fordern und Fördern	<p><u>Neubau:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserstoffbasierte oder erdgasbasierte Direktreduktions-Route (DRI⁴) ▪ Schmelzreduktion (wasserstoffbasiert) ▪ Hochofen-Konverter-Route (BOF) / DRI mit CCS/ BECCU/S mit nachhaltig zertifizierter Biomasse ▪ Elektrolichtbogenofen (EAF) (a) ▪ Eisenelektrolyse ▪ Recyclingtechniken zur Erhöhung der Recyclingquote bei der Stahlherstellung <p><u>Bestand:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuzustellung transformativer Rohstahlerzeugungstechniken ▪ Nachrüstungen von transitionalen Rohstahlerzeugungstechniken mit CCS/ BECCU/S <p><u>Oder:</u> Darüber hinaus können alle Anlagen / Technologien finanziert werden, deren Treibhausgasintensität kleiner oder gleich 0,1 t CO₂ pro t Rohstahl ist</p>	Min. 95% des Zusagevolumens der Rohstahlerzeugungstechniken je Geschäftsbereich	100% des Zusagevolumens der Rohstahlerzeugungstechniken je Geschäftsbereich
Transitionale Technologien Begrenzung des Anteils am Zusagevolumen	<p><u>Neubau und Neuzustellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BOF ohne CCS/ BECCU/S, oder mit und ohne CCU (a) ▪ Erdgasbasierte DRI ohne CCS/ BECCU/S, oder mit und ohne CCU (a) ▪ Kokereien (a) nur mit Kokstrockenkühlung (d) <p><u>Oder:</u> Darüber hinaus fallen alle Finanzierungen zu Anlagen/Technologien, deren Treibhausgasintensität größer 0,1 t CO₂ pro t Rohstahl ist und die nicht als transformative Technologie eingeordnet sind, unter die Steuerung.</p>	Max 5% des Zusagevolumens der Rohstahlerzeugungstechniken je Geschäftsbereich	Keine Zusagen in transitionale Rohstahlerzeugungstechniken

KfW-Finanzierungen für mit der Rohstahlerzeugungstechnik assoziierten Anlagen (b), wie z.B. Gieß- und Walzanlagen sowie Optimierungsmaßnahmen (e) bleiben möglich. und bei der Berechnung der o.g. Quoten unberücksichtigt.

Der Umgang mit assoziierten Anlagen (b) und Optimierungsmaßnahmen (e) wird jedoch, je nach Land und Bauzeitpunkt der Rohstahlerzeugungsanlage, unterschiedlich gehandhabt.

Finanzierungen in assoziierte Anlagen (b) und Optimierungsanlagen (e) sind in folgenden Fällen zulässig:

⁴ Soll eine DRI Anlage ab 2035 anhand eines plausiblen Konzepts überwiegend mit Wasserstoff betrieben werden, darf bis dahin noch ein Übergangsbetrieb mit Erdgas erfolgen. Ausschließlich in diesem Fall ist eine Erdgasbasierte DRI Anlage zu den transformativen Technologien zu zählen.

Tabelle 3: Zulässige Finanzierungen in assoziierte Anlagen und Optimierungsanlagen

	Industrieländer	Entwicklungs- und Schwellenländer (c)
Transformative Technologien	<u>Neubau:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulässig für assoziierte Anlagen (b) <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulässig für assoziierte Anlagen (b) ▪ Zulässig für Optimierungsmaßnahmen (e) 	
Transitionale Technologien	<u>Neubau:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulässig für assoziierte Anlagen (b) von Rohstahlerzeugungsanlagen, die bis Ende 2025 gebaut wurden <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulässig für assoziierte Anlagen (b) von Rohstahlerzeugungsanlagen, die bis Ende 2025 gebaut wurden ▪ Zulässig für Optimierungsmaßnahmen (e) an Rohstahlerzeugungsanlagen, die bis Ende 2025 gebaut wurden 	<u>Neubau:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulässig für assoziierte Anlagen (b) von Rohstahlerzeugungsanlagen, die bis Ende 2029 gebaut wurden <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulässig für assoziierte Anlagen (b) von Rohstahlerzeugungsanlagen, die bis Ende 2029 gebaut wurden ▪ Zulässig für Optimierungsmaßnahmen (e) an Rohstahlerzeugungsanlagen, die bis Ende 2029 gebaut wurden

Fußnoten, Erläuterungen und Abkürzungen:

- (a) Für die EU nur Zusagen in Beste Verfügbare Technologien (BVT) nach aktuellem BREF-Bericht der Europäischen Kommission (s. EC Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Iron and Steel Production). Eine BREF-Kompatibilität ist in Europa in der Regel eine rechtliche Notwendigkeit für die Inbetriebnahme einer Anlage. Auch im Falle von Unterlieferung soll eine BREF-Kompatibilität der Hauptanlage ermöglicht werden, sofern die Unterlieferung durch BREF abgedeckt und dies durch den Fachbereich prüfbar ist. Da der BREF-Bericht auf konkrete Technologien eingeht, sollte ein Anwendung auch außerhalb der EU möglich sein, sofern dem Fachbereich Informationen der technologischen Spezifikationen zur Verfügung stehen.
- (b) Der Begriff assoziierte Anlagen bezieht sich in dieser Sektorleitlinie auf Anlagen, die mit der Rohstahlerzeugungstechnik assoziiert sind (z.B. Gieß- und Walzanlagen).
- (c) Entwicklungs- und Schwellenländer gemäß DAC List of ODA Recipients (siehe [OECD - DAC Liste](#) oder jeweils aktuelle Folgeliste).
- (d) Kokereien werden nicht dem Wirtschaftszweig Eisen- und Stahlherstellung zugeordnet (sondern NACE 19.10). Sie sind jedoch Bestandteil eines integrierten Hüttenwerkes und werden hier berücksichtigt.
- (e) Optimierungsmaßnahmen umfassen in dieser Sektorleitlinie Energieeffizienz-, THG-Minderungs- und Umweltschutzmaßnahmen.
- (f) Die angegebene Emissionsintensität bezieht sich nur auf die Scope 1-Systemgrenzen.
- (g) BOF: Basic oxygen furnace (Hochofen-Konverter-Route)
- (h) DRI: Direct reduced iron (Direktreduktions-Route)
- (i) EAF: Electric arc furnace (Elektrolichtbogenverfahren - Stahlschrottbasierte Route)
- (j) BECCU/S: Bioenergy with carbon capture and storage or utilisation (Varianten Kohlenstoffabscheidung, -nutzung und/oder -speicherung)

2.3 Gebäudesektor

Die Sektorleitlinie gilt für den Neubau, die Sanierung und den Erwerb von Gebäuden mit Standort innerhalb der EU. Sie umfasst dabei grundsätzlich alle Gebäudetypen, die nach ihrer Zweckbestimmung beheizt oder gekühlt werden (z.B. Wohngebäude, Verwaltungsgebäude, Schulen und Krankenhäuser), sowie Gebäudetechnik (Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung). Für Gebäude in Deutschland sind die Mindestanforderungen dabei entlang der etablierten Effizienzhaus- und Effizienzgebäudestandards definiert.⁵ Bei Gebäuden in den übrigen EU-Mitgliedstaaten eröffnet die Sektorleitlinie hingegen ganz bewusst mehrere Möglichkeiten, die 1,5° C-kompatiblen Mindestanforderungen zu erfüllen, um den heterogenen klimatischen Bedingungen und den national unterschiedlich ausgeprägten Gebäudestandards Rechnung zu tragen.

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Neubau, Sanierung und Erwerb von Wohn- und Nicht-Wohngebäuden mit Standort innerhalb der EU, auch bei Finanzierungen für einzelne Gebäudeteile (z.B. Wohnungen und die Erweiterung bestehender Gebäude⁶) oder die Gebäudetechnik (Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung).
- Bei einem Neubau bzw. einer Vollsanierung sind sowohl die Anforderungen an die Gebäudeeffizienz als auch an den Wärmeerzeuger zu erfüllen.

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Gebäude, inklusive deren Gebäudetechnik, mit Standort außerhalb der EU.
- Erwerb von Wohnungen im Bestand, d.h. die seit Errichtung bereits mindestens einmal bezogen wurden.
- Denkmalgeschützte Gebäude⁷, Industrie- und Produktionsgebäude, Lager- und Versandgebäude, Rechenzentren sowie alle Gebäudetypen, die nicht in den Anwendungsbereich des deutschen Gebäudeenergiegesetzes fallen (GEG §2 (2)), unabhängig davon, ob der Standort des finanzierten Gebäudes in Deutschland oder anderen EU-Mitgliedsstaaten liegt.
- Betrieb von Gebäuden sowie technische Anlagen für Produktionsprozesse in Gebäuden.
- Einzelmaßnahmen, sofern sie keine Relevanz für den Primärenergiebedarf eines Gebäudes haben, z.B. barrierefreie Umgestaltung des Innenbereichs.
- Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Dies gilt auch für Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen für z.B. Wohneigentumsgeellschaften und Bauunternehmen.

⁵ In der Sektorleitlinie Gebäude werden für den Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard die identischen Anforderungen an den Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust gemäß dem GEG gestellt.

⁶ Bei der Erweiterung bestehender Gebäude sind die Anforderungen an die Gebäudeeffizienz zu erfüllen.

⁷ Denkmalgeschützte Gebäude umfassen: (a) Gebäude, bei denen es sich laut einer amtlichen Liste oder per Gesetz um ein Baudenkmal handelt, (b) Gebäude, die Teil eines Denkmalensembles sind und (c) Gebäude, die durch behördliche Entscheidung als sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz eingestuft sind.

Tabelle 4: Mindestanforderungen an Gebäude mit Gebäudestandort in Deutschland

	Bis 31.12.2024	01.01.2025-31.12.2027	01.01.2028-31.12.2034	01.01.2035-31.12.2039	01.01.2040-31.12.2049	Ab 01.01.2050
Errichtung neuer Gebäude und Wohnungen (Neubauten)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 55 oder	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 55 oder Klasse	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 40 oder Klasse	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 40 oder Klasse	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 40 oder Klasse	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 40 oder Klasse
Erwerb von Gebäuden und Wohnungen, die seit Errichtung noch nicht bezogen wurden (anstehender Erstbezug)	Klasse A entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“)	A entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“)	A+ entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“)	A+ entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“)	A+ entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“)	A+ entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“)
Erwerb von Gebäuden, die seit Errichtung bereits mindestens einmal bezogen wurden	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 100 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis Falls Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 100 nicht erreicht, dann Sanierungspflicht innerhalb von 4,5 Jahren ab Zusage (vgl. „Sanierung von Gebäuden“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 100 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis Falls Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 100 nicht erreicht, dann Sanierungspflicht innerhalb von 4,5 Jahren ab Zusage (vgl. „Sanierung von Gebäuden“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 100 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis Falls Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 100 nicht erreicht, dann Sanierungspflicht innerhalb von 4,5 Jahren ab Zusage (vgl. „Sanierung von Gebäuden“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 85 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis Falls Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 85 nicht erreicht, dann Sanierungspflicht innerhalb von 4,5 Jahren ab Zusage (vgl. „Sanierung von Gebäuden“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 55 oder Klasse A entsprechend Energiebedarfsausweis Falls Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 55 nicht erreicht, dann Sanierungspflicht innerhalb von 4,5 Jahren ab Zusage (vgl. „Sanierung von Gebäuden“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 40 oder Klasse A+ entsprechend Energiebedarfsausweis Falls Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 40 nicht erreicht, dann Sanierungspflicht innerhalb von 4,5 Jahren ab Zusage (vgl. „Sanierung von Gebäuden“)
Sanierung von Gebäuden und Wohnungen	Mindestens auf Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 100 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“).	Mindestens auf Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 100 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“).	Mindestens auf Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 100 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“).	Mindestens auf Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 85 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“).	Mindestens auf Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 55 oder Klasse A entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“).	Mindestens auf Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 40 oder Klasse A+ entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“).

	Bis 31.12.2024	01.01.2025-31.12.2027	01.01.2028-31.12.2034	01.01.2035-31.12.2039	01.01.2040-31.12.2049	Ab 01.01.2050
Einzelmaßnahmen⁸	Einzelmaßnahmen mit Ambitionsniveau des Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 70 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis	Einzelmaßnahmen mit Ambitionsniveau des Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 70 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis	Einzelmaßnahmen mit Ambitionsniveau des Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 70 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis	Einzelmaßnahmen mit Ambitionsniveau des Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 70 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis	Einzelmaßnahmen mit Ambitionsniveau des Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 55 oder Klasse A entsprechend Energiebedarfsausweis	Einzelmaßnahmen mit Ambitionsniveau des Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard 55 oder Klasse A entsprechend Energiebedarfsausweis
Wärmeerzeuger	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulässig sind elektrische Wärmepumpen, Solarthermie, Nah- und Fernwärme, Biomasse, etc. ▪ Ausschluss fossiler Wärmeerzeuger (Ausnahme: Erdgas-Wärmeerzeuger) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulässig sind elektrische Wärmepumpen, Solarthermie, Nah- und Fernwärme, Biomasse, etc. ▪ Ausschluss fossiler Wärmeerzeuger (inkl. Blockheizkraftwerke (BHKW)) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulässig sind elektrische Wärmepumpen, Solarthermie, Nah- und Fernwärme, Biomasse, etc. ▪ Ausschluss fossiler Wärmeerzeuger (inkl. Blockheizkraftwerke (BHKW)) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulässig sind elektrische Wärmepumpen, Solarthermie, Nah- und Fernwärme, Biomasse, etc. ▪ Ausschluss fossiler Wärmeerzeuger (inkl. Blockheizkraftwerke (BHKW)) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulässig sind elektrische Wärmepumpen, Solarthermie, Nah- und Fernwärme, Biomasse, etc. ▪ Ausschluss fossiler Wärmeerzeuger (inkl. Blockheizkraftwerke (BHKW)) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulässig sind elektrische Wärmepumpen, Solarthermie, Nah- und Fernwärme, Biomasse, etc. ▪ Ausschluss fossiler Wärmeerzeuger (inkl. Blockheizkraftwerke (BHKW))

⁸ Die technischen Anforderungen für Einzelmaßnahmen werden entweder direkt aus dem GEG übernommen. Sofern das GEG nicht das entsprechende Ambitionsniveau vorschreibt, werden entsprechende technische Parameter (i.d.R. U-Werte) abgeleitet.

Tabelle 5: Mindestanforderungen an Gebäude mit Gebäudestandort innerhalb der EU aber außerhalb Deutschlands

Zweck der Zusagen	Mindestanforderungen
Errichtung neuer Gebäude (Neubauten)	Das Gebäude muss mindestens <ul style="list-style-type: none"> ▪ die EPC-Einstufung „A“ (Energieausweis) erfüllen – oder ▪ die nationalen Anforderungen für „nearly zero-energy buildings“ (NZEB, Niedrigstenergiegebäude) erfüllen.
Erwerb von Gebäuden, die seit Errichtung noch nicht bezogen wurden (anstehender Erstbezug)	
Erwerb von Gebäuden, die seit Errichtung bereits mindestens einmal bezogen wurden	Das Gebäude muss (ggf. nach der finanzierten Sanierung ⁹) mindestens <ul style="list-style-type: none"> ▪ die EPC-Einstufung „A“ (Energieausweis) erfüllen – oder ▪ im Einklang mit den Mindeststandards für die Umsetzung der „Energy Performance of Buildings Directive“ (EPBD) stehen
Sanierung von Gebäuden	
Einzelmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelmaßnahmen mit Ambitionsniveau des Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandards 70
Wärmeerzeuger	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bspw. elektrische Wärmepumpen, Solarthermie, Nah- und Fernwärme, Biomasse ▪ Ausschluss fossiler Wärmeerzeuger (Ausnahme bis 31.12.2024: Erdgas-Wärmeerzeuger¹⁰)

Die KfW tätigt keine Finanzierungen für die Errichtung, den Erwerb oder die Sanierung von Produktions- und Verwaltungsgebäuden zur Erkundung und Förderung von Öl oder Erdgas. Außerdem sind bzw. werden Finanzierungen für die Errichtung, den Erwerb oder die Sanierung von Produktions- und Verwaltungsgebäuden für die Verarbeitung und zum Vertrieb von Öl oder Erdgas gem. Sektorleitlinie Öl und Erdgas ausgeschlossen.¹¹

⁹ Analog zu Regelungen in den BEG Programmen hat der Kunde 4,5 Jahre nach Antragsstellung Zeit zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen.

¹⁰ Ab 01.01.2025 keine fossilen Wärmeerzeuger (auch keine BHKW).

¹¹ Förderprogramme, die aus beihilferechtlichen Gründen nicht einzelne Produktionszweige ausschließen können, sind von diesen Ausschlüssen ausgenommen.

2.4 Stromerzeugungssektor

Die Sektorleitlinie für Stromerzeugung unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, die als transformative Technologien uneingeschränkt finanzierbar sind (z.B. Windkraft, Photovoltaik, Sonnenwärmekraftwerke, geothermische Kraftwerke, Wasserkraft- und Gezeitenkraftwerke, Kraftwerke zur Stromerzeugung aus nachhaltiger Biomasse¹², ...). Für die erfolgreiche Gestaltung der Übergangsphase in Richtung Treibhausgasneutralität berücksichtigt die Sektorleitlinie zugleich die Rolle von Erdgaskraftwerken. Gemäß der Sektorleitlinie für Stromerzeugung tätigt die KfW Bankengruppe keine Zusagen für Kohlekraftwerke, Atomkraftwerke oder Öl-/Dieselkraftwerke (weder Neubau noch Modernisierung).

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Weltweite Zusagen der KfW Bankengruppe in den Stromerzeugungssektor, soweit die dabei finanzierten Kraftwerke für die Einspeisung in das Verbund- bzw. Stromnetz für die öffentliche Stromversorgung ausgelegt sind.
- Zusagen für Stromspeicher.

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Verbund- bzw. Stromnetze.
- Betriebskraftwerke zur vorrangigen Eigennutzung, die nicht oder nur nachrangig in das Verbund- bzw. Stromnetz für die öffentliche Stromversorgung einspeisen.¹³
- Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Dies gilt auch für Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen für Stromerzeugungsunternehmen.

Gemäß Sektorleitlinie sind folgende, als transformativ eingestufte Technologien, unbegrenzt finanzierbar:

- Windkraft Onshore und Offshore
- Photovoltaik (PV, inkl. Batteriespeicher als Hybride Kraftwerke)
- Sonnenwärmekraftwerke (Concentrated Solar Power, CSP)
- Wasserkraft- und Gezeitenkraftwerke
- Geothermische Kraftwerke
- Kraftwerke zur Stromerzeugung aus nachhaltiger Biomasse (Zertifizierung bzgl. Nachhaltigkeit erforderlich, z. B. Global Bioenergy Partnership (GBEP), FSC oder, RSPO, von der Europäischen Kommission (vorläufig) genehmigte freiwillige Zertifizierungssysteme¹⁴)
- Kraftwerke, die ab Inbetriebnahme nachweislich zu 100% mit grünem oder blauem Wasserstoff betrieben werden
- Stromspeicher (z. B. Batterien zur Integration)¹⁵

¹² Die Zertifizierung der Nachhaltigkeit ist für die Produktion von Elektrizität aus Biomasse-Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungsleistung ≥ 20 MW und im Fall gasförmiger Biomasse-Brennstoffe mit einer Gesamtfeuerungsleistung ≥ 2 MW erforderlich.

¹³ Mini-Grids und Generatoren (z.B. für Flüchtlingsunterkünfte), die nicht an das Verbund- bzw. Stromnetz für die öffentliche Stromversorgung angebunden sind, werden wie Betriebskraftwerke behandelt.

¹⁴ Link: [Voluntary schemes \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/euro-observatory/voluntary-schemes/)

¹⁵ Batterien werden im „Net Zero by 2050“-Szenario der Internationalen Energieagentur, welches der Sektorleitlinie zugrunde liegt, als Teil der Kapazität im Stromsektor bilanziert. Daher werden Stromspeicher explizit in die Steuerung aufgenommen.

Die KfW Bankengruppe sieht sich in der Verantwortung, die Wärme- und Energiewende in Deutschland und weltweit als verlässlicher Partner für die Bundesregierung und Kunden zu begleiten. Moderne, hochflexible und klimafreundliche Gaskraftwerke, die bspw. in der Lage sind, zukünftig Wasserstoff nutzen zu können, spielen für die Wärme- und Energiewende eine Rolle. Für diese ist es wichtig, dass sie bei Finanzierungszusage darauf ausgerichtet sind, einen 1,5° C-Pfad zu erreichen. Aufgrund der Unsicherheiten, die mit der Verfügbarkeit von Wasserstoff verbunden sind, gelten die nachfolgenden Mindestbedingungen für die Finanzierung von Erdgaskraftwerken. Erdgaskraftwerke sind auf Basis einer umfassenden kriterienbasierten Einzelfallprüfung finanzierbar, wenn diese die folgenden Mindestbedingungen erfüllen. Gemessen am jährlichen Zusagevolumen für Erdgaskraftwerke und erneuerbare Energien (s.o. transformative Technologien) im Anwendungsbereich der Sektorleitlinie, dürfen die jährlichen Neuzusagen für Erdgaskraftwerke, die die Mindestbedingungen erfüllen, jedoch den Anteil von 1/3 nicht übersteigen.

- Betrieb als Ausgleichsleistung oder als Puffer für erneuerbare Energien **oder**
- Vertragliche Zusage, Erdgaskraftwerke in Industrieländern spätestens ab 2035 bzw. in Entwicklungs- und Schwellenländern spätestens ab 2040 mit H₂ zu betreiben **oder**
- Vertragliche Zusage, Erdgaskraftwerke in Industrieländern spätestens ab 2035 und in Entwicklungs- und Schwellenländern spätestens ab 2040 mit CCUS zu betreiben, sofern dies zu keinen zusätzlichen CO₂-Emissionen führt **oder**
- Vorliegen einer Deckungszusage für ein Erdgaskraftwerk, welches die Anforderungen der klimapolitischen Sektorleitlinien der Bundesregierung für Exportkreditgarantien erfüllt **oder**
- H₂-Readiness (Anlage und Peripherie) in Industrieländern ab 2030 bzw. in Entwicklungs- und Schwellenländern ab 2035 (möglich, wenn Inbetriebnahmedatum 2030, bzw. 2035 oder früher) und Absichtserklärung für Betrieb mit H₂ sowie Vertragsgestaltungen, die Betrieb mit H₂/CCUS nicht entgegen stehen **und** auf Länderebene, d.h. im Investitionsland, Vorliegen ambitionierter Nationally Determined Contributions (NDC) bzw. Energie- und Klimaschutzkonzepte, die auf die Treibhausgas-Neutralität in der Strom- und Wärmeversorgung ausgelegt sind¹⁶

Neben den vorgenannten transformativen und transitionalen Technologien sind auch noch die folgenden Maßnahmen finanzierbar, werden jedoch nicht der oben genannten Quote angerechnet.

- Optimierungsmaßnahmen an Erdgas-Kraftwerken ohne Lebenszeitverlängerung¹⁷
- Erdgas-Kraftwerke mit CCS¹⁸
- Kraftwerke, die ab Inbetriebnahme zu 100% mit Wasserstoff betrieben werden, der nicht ausschließlich grün und/oder blau ist, oder bei denen die Farbe des Wasserstoffs nicht klar ist
- Müllverbrennung¹⁹ ohne energetische Nutzung ist bis Ende 2024 Paris-kompatibel und darf finanziert werden. Ab 2025 darf nur noch Müllverbrennung mit energetischer Nutzung finanziert werden

¹⁶ Deutschland ist bei der Stromerzeugung auf einem Dekarbonisierungspfad, der als kompatibel angesehen werden kann – für alle weiteren Länder ist eine Prüfung je Investitionsland erforderlich.

¹⁷ Optimierungsmaßnahmen umfassen in dieser Sektorleitlinie Energieeffizienz-, THG-Minderungs- und Umweltschutzmaßnahmen. Von einer Lebenszeitverlängerung kann ausgegangen werden, wenn Anlagen im Kernprozess ausgetauscht werden, im Fall der Gaskraftwerke sind dies insbesondere die Gas- oder Dampfturbine, der Gasmotor, der Kessel sowie der Generator.

¹⁸ Definition gem. Kohlendioxid-Speicherungsgesetz – KSpG §3: 1. dauerhafte Speicherung: Injektion und behälterlose Lagerung von Kohlendioxid und Nebenbestandteilen des Kohlendioxidstroms in tiefen unterirdischen Gesteinsschichten mit dem Ziel, auf unbegrenzte Zeit eine Leckage zu verhindern.

¹⁹ Müllverbrennung beschränkt sich in dieser Sektorleitlinie auf die Verbrennung von Siedlungsabfällen. Sonderabfallverbrennung wird in dieser Sektorleitlinie nicht gesteuert.

2.5 Luftfahrtsektor

Die Sektorleitlinie für Luftfahrt gilt für die Finanzierung von Flugzeugen zur Personen- und Güterbeförderung (NACE-Codes 51.1 und 51.21) sowie für Finanzierungen an Flugzeuglessoren (NACE-Code 77.35).²⁰ Die KfW Bankengruppe setzt grundsätzlich stets auf die besten verfügbaren Technologien. Da im Luftfahrtsektor bisher jedoch noch keine marktfähigen, transformativen Technologien für eine treibhausgasneutrale Zukunft verfügbar sind, sichert die Sektorleitlinie die 1,5° C-Kompatibilität durch eine systematische Begrenzung der CO₂-Emissionen der von der KfW-Bankengruppe finanzierten Flugzeuge. Im Einklang mit dem zugrunde gelegten Dekarbonisierungspfad der internationalen Energieagentur (IEA) definiert sie dazu ein CO₂-Budget für die Luftfahrt-Neuzusagen, das sukzessive absinkt. Die Neuzusagen des Jahres 2019 bilden dabei die rechnerische Baseline (in repräsentativ adjustierten t CO₂/a).

Die KfW Bankengruppe steuert die neuen Finanzierungen so, dass das CO₂-Budget eingehalten wird.

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Weltweite Zusagen der KfW Bankengruppe für die Finanzierung von Flugzeugen zur Personenbeförderung (NACE-Code 51.1) und zur Güterbeförderung (NACE-Code 51.21) in der Luftfahrt inkl. Portfoliofinanzierungen.
- Allgemeine Finanzierungen an Lessoren im Bereich Luftfahrt (NACE-Code 77.35).

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Zusagen außerhalb der Flugzeugfinanzierung wie z. B. Airports und die Entwicklung oder Produktion neuer Flugzeuge.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen außerhalb des Flugzeugleasings, beispielsweise Zusagen an Zulieferer (etwa Triebwerkshersteller).
- Finanzierungen an Finanzintermediäre (ausgenommen sind Finanzierungen an Lessoren), soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.

Tabelle 7: Jährlich, dynamisch absinkendes CO₂-Budget der KfW Bankengruppe für Finanzierungen von Flugzeugen ggü. Baseline 2019

Geschäftsjahre	Jährlicher Reduktionsfaktor in Prozent
2019 - 2022	2,06%
2023 - 2025	2,86%
2026 - 2030	6,17%
2031 - 2035	9,91%
2036 - 2040	11,27%
2041 - 2050	11,92%

²⁰ Die Sektorleitlinie mit den hier aufgeführten jährlichen CO₂-Budgets betrifft aktuell nur die KfW IPEX-Bank, weil die übrigen Geschäftsfelder im Anwendungsbereich der Sektorleitlinie keine steuerungsrelevanten Zusagen tätigen.

2.6 Schifffahrtssektor

Die Sektorleitlinie definiert für neue Finanzierungen der KfW IPEX-Bank GmbH in der Schifffahrt (NACE 50.1 und 50.2) individuelle Effizienzanforderungen auf Basis des Energy Efficiency Design Index (EEDI) für Schiffstypen und -größen (2.6.1). Darüber hinaus erfolgt eine Steuerung des Schifffahrts-Portfolios auf einen 1,5° C-Reduktionspfad anhand realer Emissionsdaten der finanzierten Assets (2.6.2) im Rahmen der Poseidon Principles.

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Bei neuen Finanzierungen für Anschaffung oder Leasing neuer Schiffe in den untenstehenden „Ship Type“ Kategorien müssen die aus der Tabelle ersichtlichen Effizienzanforderungen erfüllt werden (gilt auch für baulich verstärkte Schiffstypen wie z.B. Eisklasse mit entsprechenden EEDI-Abschlägen bei den IMO-Anforderungen).
- Sofern Retrofits (Umbau im Bestand) die technische Lebensdauer des jeweiligen Schiffes verlängern, werden diese Retrofits wie neue Schiffe behandelt. Im Ergebnis solcher Retrofits müssen die Anforderungen gemäß der untenstehenden „Ship Type“ Kategorien erfüllt werden (siehe Anwendungsbereich für „new ship“ und bei „major conversion“ gemäß Resolution MEPC.203(62), ANNEX 19).

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Neuzusagen für Schiffe, die nicht der IMO-Regulierung unterliegen und für die dementsprechend auch kein International Energy Efficiency Certificate (IEEC mit Angabe des EEDI) ausgestellt wird.
- Neuzusagen für Anschaffung und Leasing neuer Schiffe außerhalb der untenstehenden „Ship Type“ Kategorien.
- Neuzusagen für Schiffe innerhalb der oben genannten "Ship Type" Kategorien, in inländischen Förderprogrammen sofern diese konform mit den technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie für nachhaltiges Wirtschaften (Umweltziel Klimaschutz) sind²¹.
- Retrofits, die die technische Lebensdauer des jeweiligen Schiffes nicht verlängern (z.B. Abgasreinigung).
- Die Finanzierung einzelner Schiffsbauteile.
- Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Dies gilt auch für Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen für z.B. Reedereien.

2.6.1 Effizienzanforderungen für neue Schiffsfinanzierungen

Die Effizienzanforderungen orientieren sich an den von der IMO in der GHG-Strategy formulierten Einsparzielen (-40%/-70% relativ bis 2030/2050; -50% absoluter CO₂-Ausstoß bis 2050). Eine Finanzierung ist möglich, wenn zum Bestellzeitpunkt der Reduktionsfaktor, welcher in der untenstehenden Tabelle in Relation zum Referenz-EEDI spezifiziert ist, eingehalten wird. Die Berechnung des EEDI erfolgt gemäß IMO-Regulierung (u. a. Resolution MEPC.203(62)).

²¹ Siehe Annex 1 des Delegierten Rechtsakts ("Klima-Akts") vom 04.06.2021 zur Taxonomieverordnung (Link: [Europäische Kommission - Annex 1 Klima-Akt](#)). Relevant sind – je nach Finanzierungsgegenstand – Kapitel 6.10, 6.11 oder 6.12.

Tabelle 8: EEDI-Reduktionsfaktor (in Prozent) in Relation zum Referenz-EEDI je Schiffsklasse und -größe.

Ship Type	Size	Bis 31.12.2029	01.01.2030-31.12.2039	01.01.2040-31.12.2049
Bulk carrier	20,000 DWT and above	30	55	>55
	10,000 – 20,000 DWT	0 – 30*	0-55*	0->55*
Gas carrier	10,000 DWT and above	30	55	>55
	2,000 – 10,000 DWT	0 – 30*	0-55*	0->55*
Tanker	20,000 DWT and above	30	55	>55
	4,000 – 20,000 DWT	0 – 30*	0-55*	0->55*
Container ship	200,000 DWT and above	50	55	>55
	120,000 – 200,000 DWT	45	55	>55
	80,000 – 120,000 DWT	40	55	>55
	40,000 – 80,000 DWT	35	55	>55
	15,000 – 40,000 DWT	30	55	>55
	10,000 – 15,000 DWT	0 – 30*	0-55*	0->55*
General cargo ships	15,000 DWT and above	30	55	>55
	3,000 – 15,000 DWT	0 – 30*	0-55*	0->55*
Refrigerated cargo carrier	5,000 DWT and above	30	55	>55
	3,000 – 5,000 DWT	0 – 30*	0-55*	0->55*
Combination carrier	20,000 DWT and above	30	55	>55
	4,000 – 20,000 DWT	0 – 30*	0-55*	0->55*
LNG carrier	10,000 DWT and above	30	55	>55
Ro-ro cargo ship (vehicle carrier)	10,000 DWT and above	30	55	>55
Ro-ro cargo ship	2,000 DWT and above	30	55	>55
	1,000 – 2,000 DWT	0 – 30*	0-55*	0->55*
Ro-ro passenger ship	1000 DWT and above	30	55	>55
	250 – 1,000 DWT	0 – 30*	0-55*	0->55*
Cruise passenger ship (having non-conventional propulsion)**	85,000 GT and above	30	55	>55
	25,000 – 85,000 GT	0 – 30*	0-55*	0->55*

*) Lineare Interpolation des Wertes basierend auf der Schiffsgröße. Der kleine Wert gilt für das kleine Schiff.
 **) Dies gilt für Kreuzfahrtpassagierschiffe mit nichtkonventionellem Antrieb, einschließlich dieselektrischem Antrieb, Turbinenantrieb und Hybridantriebssystemen.

Die KfW Bankengruppe tätigt keine Finanzierungen für Rohöltanker > 120.000 DWT, Spezialschiffe in Bezug auf Öl und Schiffe in Bezug auf die Verlegung von Öl- und Erdgaspipelines.

2.6.2 Steuerung auf einen 1,5°C-Reduktionspfad

Zusätzlich zu den oben definierten EEDI-Effizienzanforderungen, wird das Schifffahrts-Portfolio auf das 1,5°C-Klimaziel gesteuert. Hierzu wird anhand realer Emissionsdaten die Kompatibilität entlang eines 1,5°C-Reduktionspfades für das Schifffahrtsportfolio überprüft, wobei Daten aus dem Poseidon Principles Rahmenwerk hinzugezogen werden. Bei einer Überschreitung bzw. drohenden Überschreitung werden Gegenmaßnahmen eingeleitet, um wieder auf den vorgegebenen Dekarbonisierungspfad zurückzukehren. Der Abverkauf einzelner Assets aus Emissionsgründen wird dabei als Maßnahme ausgeschlossen.

2.7 Öl- & Erdgassektor

Die Sektorleitlinie für Öl²² und Erdgas gilt für Finanzierungen entlang der Öl- und Erdgas-Wertschöpfungskette mit und ohne abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Die 1,5°C-Kompatibilität der Finanzierungen im Öl- und Erdgassektor wird sichergestellt durch konzernweite Ausschlüsse (2.7.1) sowie Finanzierungsbegrenzungen (2.7.2). Darüber hinaus gibt es Finanzierungen, die im Einklang mit dem 1,5°C-Klimaziel stehen und keiner Begrenzung unterliegen (2.7.3).

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Weltweite Zusagen der KfW Bankengruppe entlang der Öl- und Erdgaswertschöpfungskette (Upstream und Midstream).

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Finanzierung von staatlichen strategischen Öl- und Erdgasreserven.
- Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.

2.7.1 Konzernweite Ausschlüsse im Öl- und Erdgassektor

Gemäß der Sektorleitlinie für Öl- und Erdgas tätigt die KfW Bankengruppe keine Zusagen²³ für:

- Prospektion, Exploration und Förderung von Öl und Erdgas (Upstream), sowie Optimierungs-, Treibhausgasminderungs- und Effizienzmaßnahmen bei Prospektions-, Explorations- und Förderprojekten
- Errichtung, Erwerb oder Sanierung von Produktions- und Verwaltungsgebäuden zur Erkundung und Förderung von Öl oder Erdgas²⁴
- Transport- und Lagerinfrastruktur für Rohöl, Rohölterminals und Ölhäfen sowie Ölraffinerien:
 - Ölpipelines und -pumpstationen
 - Speziialschiffe in Bezug auf Öl (bspw. Schiffe zur Errichtung von Ölbohrplattformen)
 - Ölhäfen- und -terminals
 - Fahrzeuge für den Landtransport von Rohöl
 - Bahnstrecken explizit für den Öltransport
 - Waggons für Rohöl
 - Lagertanks für Rohöl
 - Tanklagerportfolien mit umsatzbasiertem Rohölanteil $\geq 10\%$
 - Rohöltanker > 120.000 DWT
 - Schiffe zur Verlegung von Öl- und Erdgaspipelines
- Neubau von Erdgasnetzen und -pipelines
- LNG-Verflüssigungsterminals
- Neubau von Raffinerien für klassische Brenn- u. Kraftstoffe²⁵

²² In der Sektorleitlinie Öl & Erdgas umfasst der Begriff Öl, sofern es im jeweiligen Zusammenhang nicht genauer spezifiziert ist, sowohl Erdöl als auch daraus hergestellte Produkte.

²³ Analog zu den klimapolitischen Sektorleitlinien der Bundesregierung für Exportkreditgarantien (Bereich Energie, Fossile Energieträger: Erdgas) können in besonderen Einzelfällen nach Durchführung einer evidenz-basierten Prüfung bis Ende 2025 weitere Projekte zur Erschließung neuer Erdgasvorhaben, sowie Transport- und Lageranlagen finanziert werden. Zu erfüllende Kriterien sind die Notwendigkeit für nationale Sicherheit oder geostrategische Versorgungssicherheitsinteressen, sowie die Vereinbarkeit mit dem 1,5 Grad Ziel und Gewährleistung der Vermeidung von Lock-in-Effekten.

²⁴ Förderprogramme, die aus beihilferechtlichen Gründen nicht einzelne Produktionszweige ausschließen können, sind von diesem Ausschluss ausgenommen.

²⁵ Raffinerien, die ausschließlich der Wiederaufbereitung (Re-Refining) und energetischen Nutzung von Altöl – z.B. im Rahmen von Umwandlung in Diesel dienen, sind weiterhin finanzierungsfähig.

- Neubau (inkl. Nettoausbau)
 - Neubau (ohne Nettoausbau, Standortkonzentration)
 - Lebenszeitverlängerung ohne Effizienzverbesserung
- Neubau von Raffinieren für die überwiegend stoffliche Nutzung (Neubau mit Nettoausbau, keine Standortkonzentration)
 - Produktionsanlagen für grauen Wasserstoff (Dampfreformierung fossiler Brennstoffe, ohne Einsatz von CCS)
 - Assoziierte Infrastruktur gemäß IFC Performance Standards für ausgeschlossene Finanzierungsgegenstände

Die o.g. Ausschlüsse im Öl- und Erdgassektor sind in der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe verankert.

2.7.2 Finanzierungsgegenstände/Finanzierungen im Öl- und Erdgassektor, die unter die Steuerung fallen

Gemäß der Sektorleitlinie für Öl- und Erdgas begrenzt die KfW Bankengruppe Finanzierungen für folgende Punkte²⁶:

- Instandhaltungs- und Rehabilitierungsmaßnahmen für abgrenzbare Finanzierungsgegenstände im Öl- und Erdgassektor außerhalb der Öl- und Erdgasprospektion, -exploration und -förderung
- Errichtung, Erwerb oder Sanierung von Produktions- und Verwaltungsgebäude für die Verarbeitung und zum Vertrieb von Öl oder Erdgas
- Raffinerien überwiegend für die stoffliche Nutzung:
 - Neubau (Standortkonzentration, kein Nettoausbau)
 - Lebenszeitverlängerungen (ohne Energieeffizienzverbesserung)
 - Umrüstung auf die stoffliche Nutzung
- Erwerb bestehender Erdgaspipelines oder -netze
- Gaspipelines oder -netze für Kochzwecke
- LNG-Regasifizierungsterminals
- Erwerb, Neubau oder Vermietung von LNG-Tankern
- Erwerb, Neubau oder Vermietung von Produktentankern (IMO Class III), die technisch auf den Transport von Mineralölprodukten zu einem Anteil von mindestens 50 Massen-% ausgelegt sind
- Erwerb oder Neubau von Tanklagern oder Tanklagerportfolien für Erdgas oder Mineralölerzeugnisse
- Erwerb oder Neubau von Fahrzeugen für den Landtransport von Mineralölerzeugnissen oder Erdgas
- Erwerb oder Neubau von Waggons oder Waggonportfolien zur Beförderung von Mineralölerzeugnissen und von Waggons oder Waggonportfolien zur ausschließlichen Beförderung von Erdgas
- Erwerb oder Neubau einer Bahnstrecke explizit für den Erdgastransport
- Handelsfinanzierungen Öl und Erdgas
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen²⁷

²⁶ Analog zu den klimapolitischen Sektorleitlinien der Bundesregierung für Exportkreditgarantien (Bereich Energie, Fossile Energieträger: Erdgas) können in besonderen Einzelfällen nach Durchführung einer evidenz-basierten Prüfung bis Ende 2025 weitere Projekte zur Erschließung neuer Erdgasvorhaben, sowie Transport- und Lageranlagen finanziert werden. Zu erfüllende Kriterien sind die Notwendigkeit für nationale Sicherheit oder geostrategische Versorgungssicherheitsinteressen, sowie die Vereinbarkeit mit dem 1,5 Grad Ziel und Gewährleistung der Vermeidung von Lock-in-Effekten.

²⁷ Allgemeine Unternehmensfinanzierungen fallen unter die Steuerung, wenn der Kreditnehmer gemäß einem der folgenden NACE Codes klassifiziert ist: 6.1, 6.2, 19.2, 35.22, 35.23, 42.21, 46.71.2, 49.5. Dabei wird zwischen drei Anwendungsfällen unterschieden. Wenn der Verwendungszweck bekannt ist

2.7.2.1 Volumensteuerung (gültig und anwendbar nur für die KfW IPEX-Bank)

Die Sektorsteuerung der IPEX sichert die 1,5°C-Kompatibilität der Finanzierungen im Öl- und Erdgassektor durch ein begrenzendes Finanzierungsbudget für die jährlichen Neuzusagen.

Ausgehend von einer repräsentativen Ausgangsbasis sinkt das jährliche Finanzierungsbudget inflationsbereinigt jeweils jährlich im Einklang mit einem 1,5°C-kompatiblen Reduktionspfad und ist in drei Steuerungsbereiche gegliedert.

Tabelle 9: Jährlicher Reduktionsfaktor je Steuerungsbereich

Steuerungsbereich	Jährlicher Reduktionsfaktor ggü. dem jeweiligen Vorjahr
Finanzierungen mit abgrenzbaren Finanzierungsgegenständen im Ölsektor	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2022 – 2040: 2,15% ▪ 2040 – 2050: 4,43%
Finanzierungen mit abgrenzbaren Finanzierungsgegenständen im Erdgassektor	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2022 – 2040: 2,34% ▪ 2040 – 2050: 3,15%
Handelsfinanzierungen und allgemeine Unternehmensfinanzierungen im Öl- und Erdgassektor	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2022 – 2030: 1,93% ▪ 2030 – 2040: 3,48% ▪ 2040 – 2050: 1,90%

2.7.2.2 Gestaffelte Ausschlüsse (gültig und anwendbar für KfW-Inlandsbereiche, Entwicklungsbank und DEG)

Die Sektorsteuerung in den KfW Inlandsbereichen, KfW Entwicklungsbank und DEG sichert die 1,5°C-Kompatibilität der Finanzierungen im Öl- und Erdgassektor durch gestaffelte Ausschlüsse in Kombination mit einer Volumenbegrenzung. Finanzierungen für die aufgeführten Finanzierungsgegenstände können ab dem jeweils geltenden Jahr nicht mehr getätigt werden.

Tabelle 10: Gestaffelte Ausschlüsse für Industrieländer

Ausschluss ab 2023	Ausschluss ab 2035	Ausschluss ab 2045
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Raffinerien überwiegend für die stoffliche Nutzung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Neubau (Standortkonzentration, kein Nettoausbau) ○ Lebenszeitverlängerungen (ohne Energieeffizienzverbesserung) ○ Umrüstung auf die stoffliche Nutzung ▪ Errichtung, Erwerb oder Sanierung von Produktions- oder Verwaltungsgebäuden für die Verarbeitung oder den Vertrieb von Öl oder Erdgas ▪ Erwerb, Neubau oder Vermietung von Produktetankern (IMO Class III), die technisch auf den Transport von Mineralölprodukten zu einem Anteil von mindestens 50 Massen-% ausgelegt sind ▪ Erwerb oder Neubau Fahrzeuge für den Landtransport von Mineralöl oder Erdgas ▪ LNG-Regasifizierungsterminals ▪ Erwerb, Neubau oder Vermietung von LNG-Tankern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Instandhaltungs- und Rehabilitierungsmaßnahmen für abgrenzbare Finanzierungsgegenstände im Öl- und Erdgassektor außerhalb der Öl- und Erdgasprospektion, -exploration und -förderung ▪ Erwerb bestehender Erdgaspipelines oder -netze 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Handelsfinanzierungen ▪ Allgemeine Unternehmensfinanzierungen

und die Kreditlinie ausschließlich für Öl- und Erdgasverwendungszwecke herangezogen wird, fällt die gesamte Finanzierung unter die Steuerung. Falls bekannt ist, dass die Kreditlinie ausschließlich für andere Zwecke (außerhalb von Öl und Erdgas) herangezogen wird, fällt die gesamte Finanzierung nicht unter die Steuerung. Im dritten Fall ist der Verwendungszweck nicht bekannt (use of proceeds unknown). Hier muss überprüft werden, ob das Unternehmen mehrheitlich im Öl-/ Erdgasbereich aktiv ist. Falls das Unternehmen umsatzbasiert $\geq 50\%$ im Öl-/ Erdgasbereich aktiv ist, fällt die gesamte Finanzierung unter die Steuerung. Ist das Unternehmen umsatzbasiert $\geq 50\%$ in anderen Segmenten (außerhalb von Öl und Erdgas) aktiv, fällt die gesamte Finanzierung nicht unter die Steuerung.

<ul style="list-style-type: none">▪ Erwerb oder Neubau von Waggons für den Transport von Mineralöl oder Erdgas▪ Tanklager sowie Tanklager- und Waggonportfolien für Mineralöl oder Erdgas▪ Gaspipelines oder -netze für Kochzwecke▪ Erwerb oder Neubau einer Bahnstrecke explizit für den Erdgastransport		
--	--	--

Tabelle 11: Gestaffelte Ausschlüsse für Entwicklungs- und Schwellenländer (gem. DAC Liste²⁸):

Ausschluss ab 2025	Ausschluss ab 2030	Ausschluss ab 2040	Ausschluss ab 2045
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Errichtung, Erwerb oder Sanierung von Produktions- & Verwaltungsgebäuden für die Verarbeitung oder den Vertrieb von Öl oder Erdgas ▪ Erwerb, Neubau oder die Vermietung von Produktetankern (IMO Class III), die technisch auf den Transport von Mineralölprodukten zu einem Anteil von mindestens 50 Massen-% ausgelegt sind ▪ Erwerb, Neubau oder Vermietung von LNG-Tankern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Raffinerien überwiegend für die stoffliche Nutzung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Neubau (Standortkonzentration, kein Nettoausbau) ○ Lebenszeitverlängerungen (ohne Energieeffizienzverbesserung) ○ Umrüstung auf die stoffliche Nutzung ▪ Erwerb oder Neubau von Fahrzeugen für den Landtransport von Mineralöl oder Erdgas ▪ LNG-Regasifizierungsterminals ▪ Erwerb oder Neubau von Waggons für den Transport von Mineralöl oder Erdgas ▪ Tanklager sowie Tanklager- und Waggonportfolien für Mineralöl oder Erdgas ▪ Gaspipelines oder -netzen für Kochzwecke ▪ Erwerb oder Neubau einer Bahnstrecke explizit für den Erdgastransport 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Instandhaltungs- und Rehabilitierungsmaßnahmen für abgrenzbare Finanzierungsgegenstände im Öl- und Erdgassektor außerhalb der Öl- und Erdgasprospektion, -exploration und -förderung ▪ Erwerb bestehender Erdgaspipelines oder -netze 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Handelsfinanzierungen ▪ Allgemeine Unternehmensfinanzierungen

2.7.3 Finanzierungsgegenstände im Öl- und Erdgassektor, die im Einklang mit dem 1,5°C-Pfad unbegrenzt finanzierungsfähig sind

- Energieeffizienzmaßnahmen mit einer maximalen Kapazitätserweiterung ≤10% außerhalb der Öl-, bzw. Erdgasprospektion, -exploration und -förderung
- CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS)
- THG-Reduktionsmaßnahmen außerhalb von Explorations-, Prospektions- und Förderprojekten
- Pipelines, die technisch für eine 100%-ige Wasserstoffnutzung ausgelegt sind (inkl. Umrüstungsmaßnahmen)
- Produktionsanlagen für grünen oder blauen Wasserstoff
- Raffinerien für biobasierte Produkte (Neubau, Standortkonzentration, Kapazitätsausbau, Umrüstung)
- Wiederaufbereitung (Re-Refining) und energetische Nutzung von Altöl – z.B. im Rahmen von Umwandlung in Diesel

²⁸ [OECD - DAC Liste](#) (oder jeweils aktuelle Folgeliste)

Herausgeber / Urheber
KfW Bankengruppe

05/2024

Palmengartenstraße 5–9
60325 Frankfurt am Main

nachhaltigkeit@kfw.de
www.kfw.de

Bestellnummer: 600 000 496